

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

44. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp, und der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städtereionsrat Helmut Etschenberg betreffend die Durchführung des Zensus 2011 im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Aachen

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) schließen die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Im Jahre 2011 findet in Deutschland und in allen Mitgliedsstaaten der EU eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (der sog. Zensus 2011) statt. Gesetzliche Grundlage ist das Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (ZensG 2011 – BGBl. I S. 1781), das am 16. Juli 2009 in Kraft getreten ist.

Die endgültige und verbindliche Regelung der Organisations- und Verfahrensfragen erfolgte im Rahmen des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011 AG NRW), das am 26. November 2010 in Kraft getreten ist (GV. NRW. S. 553).

Zwischen der Stadt Aachen und StädteRegion Aachen besteht Einigkeit, dass die Stadt Aachen die Durchführung des Zensus 2011 für das gesamte Städtereionsgebiet übernehmen wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Beteiligten für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Aachen bereits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend der Regelungen in § 6 Abs. 3 Satz 3 des Aachen Gesetzes, § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Halbsatz 2 ZensG 2011 AG NRW geschlossen, wonach die Stadt Aachen die Ausführung des Zensusgesetzes 2011 in ihrem Geltungsbereich in eigener Zuständigkeit übernimmt.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Durchführung des Zensus 2011 im übrigen Zuständigkeitsbereich der StädteRegion durch die Stadt Aachen.

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Die Stadt Aachen übernimmt die der StädteRegion Aachen aufgrund des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Halbsatz 1 ZensG 2011 AG NRW obliegende örtliche Durchführung des Zensus 2011 in eigener Zuständigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW).

2. Die Stadt Aachen richtet eine Erhebungsstelle nach § 3 ZensG 2011 AG NRW ein. Die Erhebungsstelle bleibt voraussichtlich bis zum 30. April 2012 eingerichtet.

3. Die Stadt Aachen stellt die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.

§ 2 Kosten und Erstattung

1. Die StädteRegion Aachen erstattet der Stadt Aachen die mit der Wahrnehmung verbundenen Personal- und Sachkosten.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Höhe der Kostenerstattung nicht durch die Höhe des Ausgleiches der mit dem Ausführungsgesetz verbundenen Belastungen durch das Land (§ 15 ZensG 2011 AG NRW) begrenzt ist.

Ferner besteht Einigkeit, dass die Kostenerstattung der StädteRegion Aachen an die Stadt Aachen, soweit diese den vorgenannten Ausgleich durch das Land übersteigt, ausschließlich von den übrigen regionsangehörigen Kommunen getragen wird; die Stadt Aachen wird hiermit nicht belastet.

2. Grundlagen für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten in Anlehnung an das jeweils aktuellste Gutachten der KGSt sind insbesondere:

- der tatsächliche Personalbedarf für den Anteil der StädteRegion nach Aufgabenübernahme durch die Stadt Aachen;
- die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlichen Besoldungs-/Entgeltgruppe der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers;
- die anteiligen Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte;
- die durchschnittlichen anteiligen Sachkosten des Büroarbeitsplatzes;
- die durchschnittlichen anteiligen Gemeinkosten des Büroarbeitsplatzes;
- die durchschnittlichen anteiligen Kosten für weitere notwendige Räumlichkeiten (z. B. Publikumsbereich, Aufenthaltsräume für Erhebungsbeauftragte, Lagerräume).

Zu den Personalkosten bzw. Aufwandsentschädigungen gehören auch die Personalnebenkosten sowie Reise- und Fortbildungskosten. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

3. Der Abrechnungszeitraum umfasst auch die notwendigen vorbereiteten Aktivitäten (z. B. Einrichtung der Erhebungsstelle; Personalakquise u.ä.m.) sowie die erforderlichen Abschlussarbeiten.

4. Die Stadt Aachen stellt die gesamten für die Durchführung des Zensus angefallenen Personal- und Sachkosten sowie die anteiligen Kosten für das restliche Gebiet der StädteRegion Aachen (2. ö.r.V.) vollständig und nachvollziehbar dar.

5. Auf die zu erbringende Kostenerstattung zahlt die StädteRegion Aachen jeweils zum 1. Januar/1. April/1. Juli/1. Oktober, eine Abschlagszahlung in Höhe

von 250 000,- €. Eine abschließende Abrechnung der Kosten für den gesamten Abrechnungszeitraum erfolgt spätestens drei Monate nach Beendigung der nach dem ZensG 2011 übertragenen Aufgaben.

6. Die örtliche Rechnungsprüfung der StädteRegion hat das Recht, die von der Stadt Aachen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ZensG 2011 AG NRW erhobenen Kosten selbst zu prüfen.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Ablauf des
31. Dezember 2015

außer Kraft. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Aachen, den 23. Dezember 2010

gez.:	gez.:
Marcel Philipp	Helmut Etschenberg
Oberbürgermeister	Städteregionsrat der
der Stadt Aachen	Städteregion Aachen

gez.:	gez.:
Wolfgang Rombey	Axel Hartmann
Stadtdirektor	Allgemeiner Vertreter
der Stadt Aachen	des Städteregionsrates

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen ist gemäß § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW) i. V. m. den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Zensus 2011 im Zuständigkeitsbereich der Städteregion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie tritt gemäß § 3 Satz 1 des Vereinbarungstextes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Köln, den 21. Januar 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-355 B

Im Auftrag
gez.: Ballast

ABL. Reg. K 2011, S. 30

45. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-RBK-

Köln, den 17. Januar 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung-GAVO NRW vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Februar 2011 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70-sten Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis bestellt:

als stellvertretender Vorsitzender:

– Herrn Dipl.-Ing. Jörg Wittka

als ehrenamtlicher Gutachter:

– Herrn Klaus-Dieter Bauer, Wermelskirchen

– Herrn Werner Boelke, Wermelskirchen

– Herrn Dipl.-Ing. Peter Dübbert, Overath

– Herrn Dipl.-Ing. (FH) Arno Heedt, Marienheide

– Herrn Dipl.-Ing. Philipp Heußer, Bergisch Gladbach

– Herrn Heinz-Peter Hinterecker, Kürten

– Herrn Dipl.-Ing. Peter Monshausen, Leichlingen

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABL. Reg. K 2011, S. 31

46. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma FGP IV S.á.r.l –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-0103/10/G4-St

Köln, den 31. Januar 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma FGP IV S.á.r.l beantragt gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zum Lagern von Druckgasverpackungen, die brennbare Gase als Treibmittel enthalten.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.1 der Spalte 2a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die auf dem Werksgelände in 50735 Köln, Emdener Straße 10, Gemarkung Longerich, Flur 98, Flurstück 385 errichtet und betrieben werden soll.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen: Lagerung von Druckgaspackungen mit maximal: 45 t brennbarer Gase als Treibmittel.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.3 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez.: Stöcker

Abl. Reg. K 2011, S. 31

47. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0085/10/0404.1-Ru

Köln, den 19. Januar 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 beantragt: Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Rohölanlage (hier Bau 500) im Werk Wesseling.

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: Rucman

Abl. Reg. K 2011, S. 32

48. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Unteren Wupper

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Unteren Wupper – vom KM 0,0 bis KM 13,8 und KM 66,6 bis KM 75,0 – im Bereich der Stadt Leichlingen im Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Leverkusen, der Stadt Radevormwald im Oberbergischen Kreis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Unteren Wupper liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 7. Februar 2011 bis
Montag, dem 21. Februar 2011

(einschließlich), montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21/1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Unteren Wupper im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 22. Februar 2011 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Untere Wupper wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 19. Januar 2011

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-untere Wupper

Im Auftrag
gez.: Vesper

Abl. Reg. K 2011, S. 32

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

49. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekannt-

machung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 1. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf 1 494 921 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 494 921 €

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 435 201 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 415 295 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 38 750 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 38 750 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 882 767 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 858 417 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 24 350 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderungen (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Alle Ansätze der Kontengruppe 50 sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen sowie Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Auszahlungen beschränkt sind, erhöhen Mehrerträge grundsätzlich die entsprechende Aufwandsermächtigung sowie Mehreinzahlungen die entsprechende Auszahlungsermächtigung. Die Beschränkung ist durch einen Zweckbindungsvermerk ausgewiesen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 4. Januar 2011 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 14. Januar 2011

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-

Nette“ für das Haushaltsjahr 2011 mit dem Beschluss der
Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2010 überein-
stimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung
vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert
durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S.
442, 481) sind beachtet worden.

Viersen, den 18. Januar 2011

Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
gez.: Horster

ABl. Reg. K 2011, S. 32

**50. Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Haushaltssatzung des Zweckverband Aachener
Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommu-
nale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i. V. m.
§§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsver-
sammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsver-
bund mit Beschluss vom 8. Dezember 2010 folgende
Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die
für die Erfüllung der Aufgaben des Aachener Verkehrs-
verbundes voraussichtlich anfallenden Erträge und ent-
stehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzah-
lungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendi-
gen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 39 330 000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 39 330 000 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal-
tungstätigkeit auf 37 030 000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal-
tungstätigkeit auf 37 022 400 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti-
onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
3 844 000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti-
onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
3 844 100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-
schlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht bean-
sprucht.

§ 5

Die allgemeine Verbandsumlage 2011 wird gemäß § 19
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GkG) und § 14 der Zweckverbandssatzung (ZVS)
auf der Basis des Verbundetats 2010 auf insgesamt
27 659 000 € festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern
folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Aachen	9 504 000 €
StädteRegion Aachen	7 532 000 €
Kreis Düren	2 228 000 €
Kreis Heinsberg	8 395 000 €
Bruttoumlage insgesamt	27 659 000 €

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzu-
bringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS
näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der
durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung
erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die allgemeine Verbandsumlage 2011 ist bis zum
30. April 2011

in einer Summe an den Zweckverband AVV zu entrich-
ten. Der § 14 Abs. 4 ZVS bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszah-
lungen entsprechend des § 82 Abs. 1 GO sind erheblich,
wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15 000 € über-
schreiten.

Mehraufwendungen/-auszahlungen, die den Haushalt
nicht belasten, sind grundsätzlich unerheblich.

Köln, den 21. Januar 2011

ZV Aachener Verkehrsverbund

Im Auftrag
gez.: Sedlaczek
Leiter der Geschäftsstelle

ABl. Reg. K 2011, S. 34

**51. Einladung zur 6. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Nahverkehr-SPNV & Infrastruktur – Rheinland in
der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem
4. Februar 2011, 9.30 Uhr, im großen
Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland
GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage,
Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand

Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
- 1.1 Vorläufige Ansätze für die Revision der Regionalisierungs-
mittel gemäß § 11 ÖPNVG NW für den
NVR
Drucksachen Nr. 2-07-11-1.1
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
- 3.1 Wettbewerbsverfahren Kölner Dieselnetz
Drucksachen Nr. 2-07-11-3.1
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 19. Januar 2011

ZV Nahverkehr Rheinland
gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2011, S. 35

**52. Einladung zur 9. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode
2009/2014 am Freitag, dem 4. Februar 2011,
11.00 Uhr, im großen Sitzungssaal der Nahverkehr
Rheinland GmbH, 50667 Köln,
Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand

Pkt.

1. Vorlagen
- 1.1 Einführung eines nach Standortkategorien preislich
differenzierten SchülerTickets zum Schuljahr
2011/2012
Drucksachen Nr. 6-09-11-1.1
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 Kalkulation des SozialTickets im VRS
Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen

4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 17. Januar 2011

ZV Verkehrsverbund Rhein-Sieg
gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2011, S. 35

E Sonstige Mitteilungen

53. Liquidation

Der Verein Polizei-Sport-Verein Wermelskirchen/Ber-
gisch Gladbach e. V. ist aufgelöst worden. Gläubiger wer-
den gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- a) Herrn Gerd Bak, geboren am 18. Mai 1941, wohnhaft
Balkhausen 9, 42659 Solingen,
 - b) Herrn Kurt Kirsten, geboren am 1. Dezember 1955,
wohnhaft Mörikestraße 15, 42719 Solingen,
 - c) Herrn Klaus Raabe, geboren am 23. Oktober 1947,
wohnhaft Ingridweg 11, 42653 Solingen,
- anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 35

54. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 3/11, S. 15, lfde. Nr. 25

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Im gesamten Text vom 17. Januar 2011 „Allgemeinver-
fügung – Jagdausübung für die Abschussplanung für
Rehwild“ muss es ausschließlich Abschussplanung
heißen, nicht Abschlussplanung.

Düsseldorf, den 24. Januar 2011

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag
gez.: Schilling

ABl. Reg. K 2011, S. 35

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.